

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb

1.	Einleitung	2
2.	Allgemeine Informationen.....	2
2.1	Ansprechpartner*innen.....	2
2.2	Veranstaltung	2
2.3	Personenanzahl	3
3.	Organisatorische und hygienische Vorkehrungen in der Veranstaltungsstätte.....	3
3.1	Veranstaltungsstätte.....	3
3.2	Teilnehmer*innen	4
3.2.1	Kriterien für die Teilnahme	4
3.2.2	Ablauforganisation	4
3.2.3	Hygienische Aspekte.....	5
3.3	Turnierleitung	7
3.4	Zuschauer*innen	7
3.4.1	Grundvoraussetzungen	7
3.4.2	Kommunikation	7
3.4.3	Umsetzung vor Ort	7
3.4.4	Zugangsberechtigung.....	8
3.4.5	Sitzplätze	8
3.4.6	Hygiene.....	8
3.5	Presse.....	8
4.	Vorgehen im Fall einer positiv getesteten Person.....	8
5.	Anhänge.....	9
6.	Quellen.....	9

Versionshistorie

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	06.08.2020	Ersterstellung
1.1	10.08.2020	Kleine Änderungen, Anpassung Formatierung

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

Präambel

Auf Basis der vom DOSB veröffentlichten Leitplanken zum Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben, hat der Deutsche Squash Verband (DSQV) Leitlinien für die Wiederaufnahme des Squashbetriebs erarbeitet. Im Zuge der weiteren Lockerungen hinsichtlich der Sportausübung hat der DSQV seine Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Ausübung von Squash aktualisiert. Das vorliegende Hygienekonzept soll Ausrichtern von Turnieren und anderen Wettkämpfen als Vorlage zur Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen dienen.

1. Einleitung

Das vorliegende Hygiene- und Schutzkonzept soll die medizinischen Voraussetzungen für die Veranstaltung erörtern und konkrete (hygienische) Maßnahmen aufzeigen, welche in enger Absprache mit den zuständigen Behörden als Grundlage zur Planung, Organisation und Durchführung des Events dienen.

Höchste Priorität bei der Veranstaltung hat die Gesundheit aller beteiligten Personengruppen. Eine hundertprozentige Sicherheit aller Beteiligten kann jedoch aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens nicht gewährleistet werden.

Ziel ist daher, die Durchführung der Veranstaltung mit einem medizinisch vertretbaren Risiko. Die aktuellen Entwicklungen der Pandemie werden dabei stets im Auge behalten, was bei einer Steigerung der Infektionszahlen sowie neuen behördlichen Anordnungen zur Absage der Veranstaltung führen kann.

Das vorliegende Hygiene- und Schutzkonzept orientiert sich dabei an den vom Deutschen Squash Verband zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs veröffentlichten Leitlinien und Handlungsempfehlungen für den Wettkampfbetrieb.

2. Allgemeine Informationen

2.1 Ansprechpartner*innen

Name	Vorname	Funktion	Telefon	E-Mail
		Ausrichter*in		
		Hygienebeauftragte*r		

2.2 Veranstaltung

Veranstaltungsname:	
Veranstaltungsort:	
Adresse:	

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

Anzahl Squashcourts:	
Datum von:	
Datum bis:	

2.3 Personenanzahl

Die u.g. Anzahl von Personen benennt die maximal geplante Anzahl von Personen, die für diese Veranstaltung vorgesehen ist.

Teilnehmer*innen:	
Betreuer*innen:	
Schiedsrichter*innen:	
Helfer*innen:	
Offizielle Gäste:	
Zuschauer*innen:	

3. Organisatorische und hygienische Vorkehrungen in der Veranstaltungsstätte

3.1 Veranstaltungsstätte

Die Veranstaltungsstätte ist in folgende drei Zonen eingeteilt. **Details sind dem angehängten Grundriss der Sportstätte zu entnehmen.**

Zone 1: On-Court	Zone 2: Off-Court	Zone 3: Venue
Zone 1 umfasst die Bereiche: <ul style="list-style-type: none">• Squashcourt• Kabinenbereich	Zone 2 umfasst die Bereiche: <ul style="list-style-type: none">• Tribünen• Turnierleitung• Kamerapositionen• etc.	Zone 3 umfasst die Bereiche: <ul style="list-style-type: none">• Parkplätze• Veranstaltungsstätte• Gastronomie• etc.

Zone 1: On-Court

Die On-Court Zone ist auf den Squashcourt, in dem sich ausschließlich die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (Spieler*innen) befinden, und den Kabinenbereich begrenzt.

Zone 2: Off-Court

Die Off-Court Zone bezeichnet alle Bereiche im direkten Umfeld des Squashcourts wie beispielsweise Tribünen, die Turnierleitung, Kamerapositionen - wenn vorhanden, etc.

Zone 3: Venue

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

Das Venue umfasst die gesamte Veranstaltungsstätte bis zur Umfriedung (Mauer, Zaun, Tor, etc.). In diesem Bereich gilt das Hausrecht des Betreibers. Außerhalb dieses Bereichs befindet sich der öffentliche Raum, welcher in den Verfügungsbereich der Polizei fällt.

Sämtliche beteiligte Personen in den drei unterschiedlichen Zonen sind auf ein Mindestmaß (für die Durchführung von Squashspielen) zu reduzieren. Durch die Ausgabe und Kontrolle von Zugangsberechtigungen / Akkreditierungen für die jeweiligen Bereiche kann sichergestellt werden, dass sich nur die hierfür befugten Personengruppen in den jeweiligen Zonen aufhalten.

3.2 Teilnehmer*innen

Die Spieler*innen stehen als Teilnehmer*innen im Fokus der gesamten Veranstaltung. Aufgrund der Wichtigkeit der Sportler*innen für diese Veranstaltung wird zuerst die Ablauforganisation inklusive aller relevanter Aspekte von der Anreise über die Kabinen, den Zeitraum vor, während und nach dem Spiel bis hin zur Abreise aufgezeigt. Anschließend werden die wichtigsten hygienischen Aspekte in diesem Zusammenhang genauer beleuchtet.

3.2.1 Kriterien für die Teilnahme

Teilnehmer*innen am Wettkampfbetrieb, Betreuer*innen und Schiedsrichter*innen beantworten den vom DSQV zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Einschätzung der SARS-CoV-2 Risiken vollständig und wahrheitsgemäß.

Alle beteiligten Personen mit Krankheitssymptomen oder mit im Rahmen der Befragung festgestellten Risikofaktoren für eine COVID-19 Infektion sind von der Teilnahme am Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei Auftreten von Erkältungssymptomen während der Veranstaltung, erfolgt eine unmittelbare Meldung an die Turnierleitung.

3.2.2 Ablauforganisation

Der Ablauf gliedert sich in folgende Schritte:

- (1) Anreise
- (2) Kabinen
- (3) Vor dem Spiel
- (4) Während des Spiels
- (5) Nach dem Spiel
- (6) Abreise

Anreise der Spieler*innen zur Veranstaltungsstätte:

- (a) Spieler*innen tragen bei der Anreise einen Mund-Nasen-Schutz.
- (b) Zeitliche oder räumliche Entkopplung der Ankunft der Spieler*innen an der Veranstaltungsstätte.
- (c) Abstand zwischen Ankunft der Spieler*innen.

Kabinen:

- (a) In den Kabinen ist ein Mindestabstand von 1,5m zu gewährleisten.
- (b) Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (c) Das Duschen vor Ort sollte unterbleiben.

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

Vor dem Spiel:

- (a) Die Mindestabstandsregelung muss zu allen Zeitpunkten (auf dem Weg zum Squashcourt, beim Betreten des Squashcourts, beim Warm-Up, nach dem Spiel, etc.) angewendet werden.
- (b) Spieler*innen dürfen maximal von bis zu 1 Person (z.B. dem*der Betreuer*in) begleitet werden.
- (c) Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen begeben sich zu den markierten Positionen des vorgesehenen Squashcourts.
- (d) Es findet keine Eröffnungszeremonie mit zusätzlichen Personen statt.
- (e) Bei gemeinsamen Fotos bzw. dem Schlägerwurf muss ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.
- (f) Es findet kein Handshake statt.

Während des Spiels:

- (a) Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen dürfen während des gesamten Spiels die markierte Position nicht verlassen.
- (b) Spieler*innen dürfen den markierten Bereich nur für den Wettkampf im Squashcourt verlassen. In den Satzpausen müssen sich die Spieler*innen im markierten Bereich aufhalten.
- (c) Spieler*innen haben das Berühren der Courtwände und der Glasscheibe wenn möglich zu vermeiden.
- (d) Schiedsrichter*innen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Spiels empfohlen.

Nach dem Spiel:

- (a) Nach dem Verlassen des Squashcourts müssen Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen ihre Hände desinfizieren.
- (b) Nach jedem gespielten Satz hat der*die jeweilige Schiedsrichter*in den Spielball und die Türklinke am Squashcourt zu desinfizieren.
- (c) Nach jedem Spiel hat der*die jeweilige Schiedsrichter*in das Schiedsrichterbrett und das Schreibgerät zu desinfizieren, falls kein eigenes Schreibgerät verwendet wird.
- (d) Minimierung der Interviewpositionen (keine Interviewer*innen auf dem Court, etc.) und Interviewanzahl unter Berücksichtigung zwingend notwendiger Hygienemaßnahmen (Abstandsregeln, Plexiglastrennwänden, etc.).

Abreise der Spieler*innen:

- (a) Räumliche und zeitliche Trennung der Abreise der Spieler*innen (siehe Anreise).

3.2.3 Hygienische Aspekte

- (1) Aufklärung aller beteiligten Personen über Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand, etc.) nach Vorgabe des Hygienebeauftragten. Dieser wird einen Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen, der in allen relevanten Bereichen über Aushänge kommuniziert wird. Der Hygienebeauftragte oder der Delegierte des Hygienebeauftragten hat alle Durchgriffsrechte einen akkreditierten Mitarbeiter von der Veranstaltungstätte zu verweisen und ihm die Akkreditierung zu entziehen

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

- (2) Aufenthaltsdauer in der Kabine auf ein notwendiges Minimum reduzieren. Das Duschen vor Ort sollte unterbleiben.
- (3) Es erfolgt Information von beteiligten Personen mit Zugang zur Veranstaltungsstätte über die Definition „Infektionssymptome“.
- (4) Die Eingangskontrolle regelt dem Zugang zu der Veranstaltungsstätte für beteiligte Personen. Die Eingangskontrolle hat einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (5) Im Rahmen der Eingangskontrolle müssen Akkreditierungen mit besonderer Kennzeichnung der entsprechenden Zonen 1 - 3 eingesetzt werden.
- (6) Die Eingangskontrolle wird anhand eines Symptomfragebogens durchgeführt. Sobald eine Frage positiv beantwortet wird, erfolgt eine Benachrichtigung des Hygienebeauftragten, der über den Einlass zur Veranstaltungsstätte entscheidet.
- (7) Es werden Händedesinfektionsmittel (Ständer) nach Möglichkeit vor oder in jedem Raum vorgehalten.
- (8) Es findet eine regelmäßige Flächendesinfektion vor dem Eintreffen der Spieler*innen statt. Nach der Ankunft der Spieler*innen sollen in den Zeiten ohne Personen in den Kabinenbereichen diese gereinigt und desinfiziert werden.
- (9) Türen sind möglichst offen zu lassen und das Anfassen der Türgriffe ist zu vermeiden.
- (10) Alle beteiligten Personen, außer den Spieler*innen auf dem Squashcourt, sind dazu verpflichtet in der Veranstaltungsstätte einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (11) Keine Selbstbedienung / kein Buffet beim Catering, Essensausgabe erfolgt durch geringstmögliches Personal, ein Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- (12) Eine eigene Kabine für jede*n Spieler*in ist zu empfehlen, damit der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet werden kann.
- (13) Nutzung der Fitnessgeräte nur mit Mund-Nasen-Schutz und Verwendung von Desinfektionsmittel davor und danach. Handschuhe werden nicht empfohlen, stattdessen eine häufige Händedesinfektion.
- (14) Die medizinische Betreuung (z.B. Physiotherapeut) arbeitet mit Mund-Nasen-Schutz, Händedesinfektion und Einmal-Handschuhen und ist für die Hygiene in den medizinischen Räumlichkeiten verantwortlich.
- (15) Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass nur diejenigen Personen aus dem Betreuerstab bei dem*r Spieler*in sind, die für den Spielbetrieb unentbehrlich sind. Nicht für den direkten Spielbetrieb notwendige Personen können über Telefon- bzw. Videokonferenzen kontaktiert werden.
- (16) Personelle Anforderungen:
 - a. Hygienebeauftragte*r
 - b. Aufstockung des Reinigungspersonals
 - c. Zugangskontrolle / Akkreditierungssystem / Ordnungsdienst
- (17) Materielle Anforderungen:
 - a. Händedesinfektionsmittel / Ständer
 - b. Flächendesinfektionsmittel
 - c. Mund-Nasen-Schutz
 - d. Personalisierte Getränkeflaschen
 - e. Sammelbehälter für Abfälle in genutzten Räumlichkeiten

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

- (18) In der Veranstaltungsstätte wird der Blick der Öffentlichkeit auf die beteiligten Personen größer sein als normal. Wir bitten dringend um vorbildliches Verhalten bezüglich der Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen außerhalb des Squashcourts.
- (19) Alle Maßnahmen der Hygiene und Isolierung dienen dazu, dass auf dem Squashcourt keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

3.3 Turnierleitung

- (1) Der Turnierleitung ist ein fester, abgetrennter Bereich in der Sportstätte zugeordnet.
- (2) Der Bereich der Turnierleitung darf nur von der Turnierleitung betreten werden.
- (3) Unter Einhaltung des Mindestabstands und bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes darf sich die Turnierleitung innerhalb der Sportstätte frei bewegen.

3.4 Zuschauer*innen

3.4.1 Grundvoraussetzungen

- (1) Die maximal zulässige Anzahl von Zuschauer*innen entspricht der unter 2 genannten Anzahl von Personen.
- (2) Zur Anwesenheitsdokumentation müssen die Vor- und Familiennamen, die Anschriften, die Telefonnummern, die Anwesenheitszeiten und Anwesenheitsdauern aller Personen bis 4 Wochen nach der Veranstaltung nachvollzogen werden können und müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen ausgehändigt werden.
- (3) Im Gegensatz zu den beteiligten Personen an der Veranstaltung (Zugangsberechtigung via Akkreditierung, da im näheren Umfeld der Spieler*innen, dadurch strengere Behandlung) erhalten die Zuschauer ihre Zugangsberechtigungen in Form von Tickets.
- (4) Interaktionen zwischen Spieler*innen und Zuschauer*innen, die gegen die Abstands- und Hygieneregeln verstoßen, sind verboten.

3.4.2 Kommunikation

In der Veranstaltungsstätte wird bezüglich der Infektionssymptome und zum optimalen hygienischen Verhalten sowie zu den konkreten Gegebenheiten bestmöglich und ausführlich informiert, z.B. durch regelmäßige Durchsagen, Aushänge und Informationen bei Anmeldung in der Veranstaltungsstätte.

3.4.3 Umsetzung vor Ort

- (1) Durch Markierungen wird der Mindestabstand von 1,5m in der Warteschlange gewährleistet. Die Überwachung des Mindestabstands erfolgt durch den Ordnungsdienst.
- (2) Taschen mit einer Größe von maximal DIN A4 werden kontrolliert und können in die Veranstaltungsstätten mitgenommen werden, größere Taschen müssen abgegeben werden.
- (3) Mund-Nasen-Schutz wird in der Warteschlange empfohlen, in der Veranstaltungsstätte herrscht Pflicht, außer an den Sitzplätzen.
- (4) Zu den relevanten Ort in der Veranstaltungsstätte gibt es eine gesonderte Beschilderung und Wegeführung; zusätzlich werden Absperrungen zur Lenkung des Zuschauerstroms aufgestellt.

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

3.4.4 Zugangsberechtigung

Die Zugänge und Ausgänge werden durch den Ordnungsdienst kontrolliert und koordiniert.

3.4.5 Sitzplätze

Zur Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5m werden zwischen den jeweiligen Zuschauer*innen Sitzplätze und Reihen freigelassen. Für Zuschauer*innen aus dem gleichen Haushalt besteht eventuell die Möglichkeit, dass sie sich nebeneinander auf die Sitzplätze auf den Tribünen setzen können.

3.4.6 Hygiene

- (1) In den Veranstaltungsstätten herrscht Pflicht zum Aufsetzen von Mund-Nasen-Schutz (Ausnahmen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, sowie Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung).
- (2) Der Mindestabstand von 1,5m muss in den gesamten Veranstaltungsstätten eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstands wird durch den Ordnungsdienst gewährleistet.
- (3) An den Sitzplätzen kann auf Grund der Gewährleistung des Mindestabstands der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- (4) Ständer mit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion stehen in ausreichender Anzahl in den Veranstaltungsstätten zur Verfügung.
- (5) Eine regelmäßige Reinigung aller relevanter Bereiche (z.B. Toiletten, usw.) erfolgt mehrmals am Tag und wird entsprechend eines Putzplans umgesetzt.
- (6) Einhaltung aller weiteren Basishygieneregeln (z.B. Husten- und Nieshygiene, usw.) wird dringend empfohlen.

3.5 Presse

- (1) Unter Einhaltung der Abstandsregel und der Maskenpflicht, dürfen Pressemitarbeiter*innen, Offizielle der Verbände, Helfer*innen, Mitarbeiter*innen der Squashanlage und Gäste sich innerhalb der Anlage bewegen.
- (2) Bei gemeinsamen Fotos vor, während und nach der Veranstaltung ist der Mindestabstand von 1,5m untereinander zwingend einzuhalten.

4. Vorgehen im Fall einer positiv getesteten Person

Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich vorrangig auf den Fall einer positiven Testung während der Veranstaltung. Sollte eine beteiligte Person vor der Veranstaltung erkranken, so ist ihre Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

1. Hygienebeauftragte*r:

- (a) Information des Gesundheitsamtes (Meldepflicht) und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- (b) Information an den Veranstalter
- (c) Sofortige Isolierung des*der betroffenen Spielers*in
- (d) Ggf. Organisation einer Kontrolltestung für den*die betroffene*n Spieler*in

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

- (e) Beruhigung und Aufklärung der beteiligten Personen über den Sachverhalt (keine Panik, strategische Ausrichtung, Kontrolle der Hygienemaßnahmen, etc.)

2. Spieler*innen:

- (a) Bei Erkrankungen sofort den Hygienebeauftragten telefonisch verständigen
- (b) Sofort eine Selbstisolation im Sinne einer Quarantäne einleiten um beteiligte Personen nicht anzustecken
- (c) Im Falle einer Erkrankung sind körperlich anstrengende Aktivitäten zu vermeiden
- (d) Im Fall einer positiven Testung ohne Erkrankung kann ggf. in Absprache mit einem Arzt ein individuelles Trainingsprogramm Zuhause durchgeführt werden
- (e) In der Regel ist eine Einstufung der potentiellen Kontaktpersonen von Infizierten aus dem Kreis der beteiligten Personen in die Kategorie II des RKI (geringes Infektionsrisiko) und damit den Verzicht auf eine Gruppenquarantäne zu rechtfertigen. Einzelne beteiligte Personen können selbstverständlich bei Vorliegen entsprechender Konstellationen dennoch isoliert werden. Die Entscheidung über derartige Maßnahmen obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt

3. Veranstalter:

- (a) Keine automatische Meldung eines positiven Falles an die Presse, da Krankheitsverifizierung sowie die klare Dokumentation der vermutlichen Übertragungswege im Vordergrund stehen
- (b) Telefonische Rücksprache mit Spieler*in, dass im Fall einer Quarantäne von 2 Wochen (ohne Symptome) oder bis 3-4 Tage nach Abklingen der Symptome (im Krankheitsfall) die häusliche Versorgung und Isolierung gesichert ist. Die oben genannten Zeiträume dienen als Hinweise, der Entscheid über das Ende der Quarantäne wird vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen

Beteiligte Personen an der Veranstaltung mit einer positiven Testung müssen für mindestens zwei Wochen (Erkrankung ohne Symptome) in Quarantäne. Ebenfalls müssen sich (momentan) alle beteiligten Personen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (und Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Großbritannien, Nordirland) aus dem Ausland zur Veranstaltung anreisen (Stand 19. Juni 2020), für zwei Wochen nach der Einreise nach Deutschland in Quarantäne begeben.

5. Anhänge

Folgende Dokumente sind Bestandteil des Hygienekonzeptes:

- (1) Zugangs- und Wegekonzept, Grundriss der Sportstätte
- (2) Bereiche für Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen während des Spiels
- (3) Fragebogen zur Einschätzung der SARS-CoV-2 Risiken

6. Quellen

Hygiene- und Schutzkonzept der Veranstaltung „Bett1Aces“ vom 13. - 19. Juli 2020, Version 2.0, 19. Juni 2020, e | motion sports GmbH Germany Office Berlin

Squash in Deutschland - Gemeinsam gegen Corona!

Sportartspezifische Übergangsregelungen für Squash, 15. Juli 2020, Deutscher Squash Verband e.V.

Hygiene Konzept DJEM 2020, Version 03, 04.08.2020, Squash-Racket-Club Duisburg 1993 e.V.